



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Landesgeschäftsstelle							
Präs.	04. Sep. 2018						ZN
	11720-20						Ø
LGF	1	2	3	4	5	6	Wv.
							z.d.A.

30. August 2018

Kommunalaufsicht;

Disziplinarbefugnisse bei Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten sowie früheren Hauptverwaltungsbeamtinnen und früheren Hauptverwaltungsbeamten

Mit dem allgemeinen Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) am 1. Juli 2018 wurden die Disziplinarbefugnisse bei Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten sowie früheren Hauptverwaltungsbeamtinnen und früheren Hauptverwaltungsbeamten (im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nachfolgend nur die männliche Form verwandt) neu geregelt.

Hierzu gebe ich die nachfolgenden Hinweise:

1. Disziplinarbefugnisse der Kommunalaufsichtsbehörde und der oberen Kommunalaufsichtsbehörde

Mit der Einfügung des § 76a Disziplinargesetz Sachsen-Anhalt (DG LSA) erhalten Kommunalaufsichtsbehörde und obere Kommunalaufsichtsbehörde für die Hauptverwaltungsbeamten alle Zuständigkeiten, die im Anwen-

Zeichen:

31.21-03150

Bearbeitet von:

Herrn Gerner

Durchwahl:

(0391) 567-5305

E-Mail:

Ivo.Gerner@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**

#moderndenken

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN:
DE2181000000081001500
BIC:
MARKDEF1810

dungsbereich des DG LSA dem Dienstvorgesetzten, dem höheren Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde zugewiesen werden. Die Zuständigkeiten sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde in eigener Verantwortung wahrzunehmen; eine formelle Beteiligung der Vertretung sieht das Gesetz nicht vor. § 76a DG LSA verdrängt als Spezialvorschrift das Verfahren nach § 76 DG LSA. Die neuen Zuständigkeiten können der als Anlage 1 beigefügten Übersicht entnommen werden. Entsprechendes gilt gemäß § 80 Abs. 3 DG LSA für die Disziplinarbefugnisse für frühere Hauptverwaltungsbeamte im Ruhestand. Die Disziplinarbefugnisse für die ehrenamtlichen Bürgermeister werden vom Anwendungsbereich des § 76a DG LSA nicht erfasst.

Der Kommunalaufsichtsbehörde stehen gleichwohl keine Befugnisse der Dienstaufsicht über den Hauptverwaltungsbeamten zu. Sie ist insbesondere nicht berechtigt, den Hauptverwaltungsbeamten zu erhobenen Vorwürfen außerhalb eines Disziplinarverfahrens anzuhören oder ein bestimmtes Verhalten zu missbilligen. Eine Kontrolle des pflichtgemäßen Verhaltens eines Hauptverwaltungsbeamten losgelöst von den Befugnissen nach den §§ 145 ff. KVG LSA erfolgt nicht. Die wesentlichen Erkenntnisquellen für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens werden somit Informationen aus der Ausübung der Kommunalaufsicht oder das Einleitungsverlangen (bzw. die Mitteilung disziplinar relevanter Sachverhalte) durch die Vertretung sein; unabhängig hiervon kann auch der Hauptverwaltungsbeamte gemäß § 18 Abs. 1 DG LSA bei der Kommunalaufsichtsbehörde die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu entlasten. Soll im Rahmen von Verwaltungsermittlungen ein Verdacht eines Dienstvergehens konkretisiert werden, ist auf das Unterrichtsrecht gemäß § 145 KVG LSA zurückzugreifen.

Die Kommunalaufsichtsbehörde ist aufgrund des Eintritts in die Rechtsstellung des Dienstvorgesetzten das handelnde Disziplinarorgan, dem eine evtl. behördliche Disziplinentcheidung gegen den Hauptverwaltungsbeamten oder früheren Hauptverwaltungsbeamten zuzurechnen ist. Die Disziplinarakte ist gemäß § 84 Abs. 3 Satz 2 Landesbeamtenengesetz bei der Kommunalaufsichtsbehörde zu führen.

Die obere Kommunalaufsichtsbehörde kann gemäß § 76a Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 DG LSA das Disziplinarverfahren jederzeit an sich ziehen, eine Disziplinarmaßnahme selbst erlassen oder die Disziplinarverfolgung aufnehmen. Die Einstellungsverfügung und die Disziplinarverfügung sind gemäß § 76a Abs. 1 i. V. m. § 35 Abs. 1 Satz 1 DG LSA vor ihrem Erlass der oberen Kommunalaufsichtsbehörde zwecks Einholung der Zustimmung zuzuleiten. Die Zuständigkeit der oberen Kommunalaufsichtsbehörde für den Widerspruchsbescheid gemäß § 77 Satz 1 DG LSA bleibt unberührt.

2. Einbeziehung der Kommune im Disziplinarverfahren

Die Befugnisse der Vertretung als Dienstvorgesetzte, höhere Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde des Hauptverwaltungsbeamten gemäß § 45 Abs. 5 Satz 1 KVG LSA bei beamtenrechtlichen Maßnahmen, die ihre Grundlage nicht im DG LSA haben, bleiben unberührt. Die Vertretung ist insbesondere weiterhin befugt, dem Hauptverwaltungsbeamten aus zwingenden dienstlichen Gründen gemäß § 39 Satz 1 Beamtenstatusgesetz die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten. Mit dem Recht auf Unterrichtung gemäß § 76a Abs. 2 Satz 1 und 2 DG LSA wird insoweit sichergestellt, dass die Vertretung bei ihren Entscheidungen mit dem jeweils maßgeblichen Stand des Disziplinarverfahrens vertraut ist.

Darüber hinaus kann die Vertretung nach § 76a Abs. 2 Satz 3 DG LSA bei ihr bekanntgewordenen Sachverhalten, die u. U. noch nicht zur Kenntnis der Kommunalaufsichtsbehörde gelangt sind, mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder selbst die Einleitung eines Disziplinarverfahrens verlangen. Das Einleitungsverlangen steht im Ermessen der Vertretung; die Vertretung kann sich darauf beschränken, mögliche Pflichtverletzungen zur disziplinarrechtlichen Bewertung der Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen. Das Verlangen ist für die Kommunalaufsichtsbehörde im Umkehrschluss aus § 76a Abs. 2 Satz 4 DG LSA bindend, soweit die Voraussetzungen für eine Einleitung von Amts wegen erfüllt sind. Das Verlangen kann in entsprechender Anwendung der Vorschrift auch auf eine Ausdehnung eines Disziplinarverfahrens gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 DG LSA gerichtet sein. Gegen die Zurückweisung eines Einleitungsverlangens ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

3. Durchführung der disziplinarischen Ermittlungen

Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 DG LSA sind die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Ermitteln können die Kommunalaufsichtsbehörde selbst oder geeignete Bedienstete, die gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 DG LSA durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit der Aufgabe des Ermittlungsführers betraut werden. Im Hinblick auf die besoldungsrechtliche Einstufung der Hauptverwaltungsbeamten kommen Beamte der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, und vergleichbare Arbeitnehmer für die Ermittlungsführung in Betracht. Da eine Konkurrenzsituation grundsätzlich ausscheidet, ist es unbedenklich, wenn der Ermittlungsführer statusrechtlich niedriger beschäftigt wird als der Hauptverwaltungsbeamte. Eine Beauftragung von Rechtsanwälten oder anderen Personen außerhalb der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung ist nicht zulässig.

Die Kommunalaufsichtsbehörde bleibt auch während der Ermittlungen durch einen Ermittlungsführer Herrin des Verfahrens. Die Kommunalaufsichtsbehörde entscheidet insbesondere über die Ausdehnung und Beschränkung des Disziplinarverfahrens nach § 19 DG LSA, die Aussetzung und Fortsetzung des Disziplinarverfahrens nach § 22 DG LSA sowie die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen gemäß § 38 DG LSA. Der Ermittlungsführer ist weisungsgebunden; nach pflichtgemäßem Ermessen kann ihm die Ermittlungsführung auch wieder entzogen werden.

4. Presseauskünfte über das Disziplinarverfahren

Bei einem Disziplinarverfahren gegen einen Hauptverwaltungsbeamten folgt aus der politischen Ausrichtung des bekleideten kommunalen Wahlamtes ein Interesse an öffentlicher Information, das grundsätzlich einen entsprechenden Auskunftsanspruch der Presse im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Landespressegesetz nach sich zieht. Die Öffentlichkeit hat nicht nur ein Interesse daran, darüber informiert zu werden, dass gegen den Hauptverwaltungsbeamten ein Disziplinarverfahren eröffnet wurde, sondern auch über dessen Ergebnis. Diese Informationen dienen der politischen Willensbildung (vgl. Beschluss des Verwaltungsgerichts Halle vom 11. Mai 2015, Az.: 5 B 122/15 HAL, S. 7).

Die Vertretung kann die Presse informieren, wenn sie die Einleitung eines Disziplinarverfahrens verlangt. In diesem Zusammenhang sind Erklärungen gegenüber der Presse durch den Vorsitzenden der Vertretung abzugeben. Presseauskünfte zum Disziplinarverfahren selbst erteilt die Kommunalaufsichtsbehörde. Dabei hat auch die Kommunalaufsichtsbehörde, sobald sie im Rechtskreis der Kommune agiert und gegen Kommunalbeamte im Rahmen eines Disziplinarverfahrens vorgeht, die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht der Kommune zu beachten und mit dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit abzuwägen.

Andere Stellen oder Personen, die in dienstlicher oder ehrenamtlicher Funktion Kenntnisse über das Disziplinarverfahren erlangt haben, sind nicht befugt, Auskünfte gegenüber der Presse zu erteilen. Dies gilt auch für die Mitglieder der Vertretung, soweit die Vertretung durch die Kommunalaufsichtsbehörde über den jeweiligen Stand des Disziplinarverfahrens unterrichtet wurde. Die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 37 Abs. 1 BeamStG und § 3 Abs. 1 TVöD sowie § 32 Abs. 2 und § 52 Abs. 3 KVG LSA ist zu beachten. Die Mitglieder der Vertretung sollten vorsorglich in geeigneter Weise auf das Erfordernis der Verschwiegenheit in Disziplinarangelegenheiten hingewiesen werden.

Im Hinblick auf den Umfang der Auskünfte wird es regelmäßig zulässig sein, in einem laufenden Disziplinarverfahren gegen einen Hauptverwaltungsbeamten die Presse über die Einleitung und wesentliche Verfahrensschritte zu informieren. Vor und während der disziplinarischen Ermittlungen ist es dagegen noch nicht geboten, näher auf den Inhalt des Disziplinarverfahrens einzugehen, zumal entsprechende Ausführungen auch als Vorwegnahme des Ergebnisses der disziplinarischen Ermittlungen verstanden werden könnten. Bei Abschluss des behördlichen Disziplinarverfahrens kommen zudem Informationen gegenüber der Presse über das Ergebnis der disziplinarischen Ermittlungen (insbesondere den wesentlichen Inhalt eines ggf. festgestellten Dienstvergehens) und die beabsichtigte Abschlussentscheidung in Betracht. Die Äußerungen haben sich an das Sachlichkeits- und Wahrheitsgebot zu halten.

5. Umgang mit bereits eingeleiteten Disziplinarverfahren

Disziplinarverfahren, die vor dem allgemeinen Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften am 1. Juli 2018 eingeleitet wurden, werden gemäß § 81 Abs. 10 DG LSA nach bisherigem Recht fortgeführt. Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem die Vertretung die Einleitung des Disziplinarverfahrens beschlossen oder im Fall der Aufnahme der Disziplinarverfolgung durch die Kommunalaufsichtsbehörde der Leiter der Kommunalaufsichtsbehörde die Einleitung des Disziplinarverfahrens verfügt hat.

Die Kommunalaufsichtsbehörde kann das Disziplinarverfahren unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1 DG LSA an sich ziehen.

6. Kosten des Disziplinarverfahrens

Kosten des Disziplinarverfahrens im Sinne des § 76a Abs. 4 Satz 1 DG LSA sind die Kosten, die ohne die Zuständigkeitsregelung der §§ 76a Abs. 1 und 80 Abs. 3 DG LSA nach bisherigem Recht dem Dienstherrn (d. h. der Kommune) des Hauptverwaltungsbeamten oder des früheren Hauptverwaltungsbeamten entstanden wären. § 76a Abs. 4 Satz 2 DG LSA stellt klar, dass die Kostenregelungen der §§ 37, 44 und 72 DG LSA, in denen die Kostentragung dem Dienstherrn oder dem Hauptverwaltungsbeamten auferlegt werden, Anwendung finden und somit von § 76a Abs. 4 Satz 1 DG LSA unberührt bleiben. Keine Kosten des Disziplinarverfahrens sind Auslagen und Aufwendungen für die Tätigkeit der Kommunalaufsichtsbehörde i. e. S., insbesondere für die Prüfung der Einleitung eines Disziplinarverfahrens, die Rechtsberatung der Kommunalaufsichtsbehörde durch einen Rechtsanwalt, die Unterrichtung von Vertretung und Öffentlichkeit über das Disziplinarverfahren und die Beteiligung der

oberen Kommunalaufsichtsbehörde. Keine Kosten des Disziplinarverfahrens infolge der Neuordnung der Disziplinarbefugnisse sind schließlich die Kosten einer Fortbildung von Bediensteten der Landkreise im Disziplinarrecht: bereits nach bisherigem Recht waren die Kommunalaufsichtsbehörden zur Aufgabenerfüllung nach § 76 DG LSA verpflichtet, entsprechend qualifiziertes Personal vorzuhalten.

Als Voraussetzung für die Evaluation nach einem Erfahrungszeitraum von zwei Jahren gemäß § 83 Satz 1 DG LSA sind in den Landkreisen die Kosten der Disziplinarverfahren, die ab dem 1. Juli 2018 gegen Hauptverwaltungsbeamte und frühere Hauptverwaltungsbeamte eingeleitet wurden, soweit diese gemäß § 76a Abs. 4 Satz 1 DG LSA der Dienstherr trägt, zum Verfahrensstand am 30. Juni 2020 für jeden beteiligten Dienstposten/Arbeitsplatz entsprechend dem anliegenden Vordruck (Anlage 2) zu erfassen. Soweit für den Landkreis darüber hinaus Zweckaufwendungen und Investitionsaufwendungen entstanden sind, die als Kosten dem Disziplinarverfahren zuzurechnen sind, sind diese ebenfalls mitzuteilen. Entsprechend der Zweckbestimmung der Evaluation, die Kostenfolgen der Einfügung der §§ 76a und 80 Abs. 3 DG LSA zu bewerten, sind Auslagen und Aufwendungen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung des Beamten, die der Dienstherr schon nach bisheriger Rechtslage ggf. gemäß §§ 37, 44 und 72 DG LSA zu tragen hatte, nicht zu berücksichtigen.

Ich bitte die Kommunen im Rahmen der Kommunalaufsicht in geeigneter Weise über diesen Erlass zu unterrichten.

Im Auftrag



Karbus

**Zuständigkeiten in den behördlichen Disziplinarverfahren gegen Hauptverwaltungsbeamte
gemäß § 76a DG LSA**

wesentliche Verfahrenshandlungen in behördlichen Disziplinarverfahren (ohne Mitteilungspflichten; §§ des DG LSA i. V. m. § 76a Abs. 1 DG LSA)		Zuständigkeiten in Disziplinarverfahren gegen	
		Hauptverwaltungsbeamte der Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden	Hauptverwaltungsbeamte der Landkreise und kreisfreien Städte
Einleitung	ggf. Verlangen der Einleitung eines Disziplinarverfahrens (§ 76a Abs. 2 Satz 3)	Vertretung	Vertretung
	Einleitung des Disziplinarverfahrens (§§ 17, 18)	Kommunalaufsichtsbehörde (Landkreis)	Kommunalaufsichtsbehörde (Landesverwaltungsamt)
Durchführung	Unterrichtung, Belehrung und Anhörung des Beamten (§ 20)	Kommunalaufsichtsbehörde (Landkreis)	Kommunalaufsichtsbehörde (Landesverwaltungsamt)
	ggf. Aussetzung bzw. Fortsetzung des Disziplinarverfahrens (§ 22)		
	ggf. vorläufige Dienstenthebung (§ 38 Abs. 1, § 76a Abs. 3 Satz 2)		
	ggf. Anordnung der Einbehaltung der Dienstbezüge (§ 38 Abs. 2, § 76a Abs. 3 Satz 2)		
	Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 21)		
	abschließende Anhörung nach Beendigung der Ermittlungen (§ 30)		
Abschlussentscheidung	Zustimmung der obersten Dienstbehörde zum Erlass einer Einstellungs- oder Disziplinarverfügung (§ 35 Abs. 1)	obere Kommunalaufsichtsbehörde (Landesverwaltungsamt)	entfällt
	Erlass einer Einstellungsverfügung (§ 32)	Kommunalaufsichtsbehörde (Landkreis)	Kommunalaufsichtsbehörde (Landesverwaltungsamt)
	Erlass einer Disziplinarverfügung (§ 33), d. h. Ausspruch von - Verweis, - Geldbuße oder - Kürzung der Dienstbezüge (§ 76a Abs. 3 Satz 1)		
	Disziplinarklage (§ 34, § 76a Abs. 3 Satz 2), wenn erkannt werden soll auf - Zurückstufung oder - Entfernung aus dem Beamtenverhältnis		
	bei Einstellung: ggf. Ausspruch einer beamtenrechtlichen Missbilligung	Vertretung	Vertretung
Widerspruchs- verfahren	Abhilfeprüfung	Kommunalaufsichtsbehörde (Landkreis)	entfällt
	Widerspruchsentscheidung (§ 77)	obere Kommunalaufsichtsbehörde (Landesverwaltungsamt)	obere Kommunalaufsichtsbehörde (Landesverwaltungsamt)

Evaluierung gemäß § 83 Disziplinargesetz Sachsen-Anhalt

Kostenzusammenstellung für das Disziplinarverfahren gegen [die Bürgermeisterin/den Bürgermeister/der früheren Bürgermeisterin/den früheren Bürgermeister] der [Gemeinde/Stadt ...], [Frau/Herrn ...]

Landkreis: [...]

Datum der Einleitung des Disziplinarverfahrens: [...]

Stichtag: 30. Juni 2020

Stand des Disziplinarverfahrens am Stichtag: [z. B. disziplinare Ermittlungen, abschließende Anhörung, bestandskräftige Disziplinarverfügung, Disziplinaranzeige]

Hinweis: Nicht zu erfassen sind die entstandenen Auslagen und die ggf. vom Dienstherrn zu tragenden Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung des Beamten.

1. Erfassung der Kosten für jeden Dienstposten/Arbeitsplatz

Die Kosten des Disziplinarverfahrens, soweit sie gemäß § 76a Abs. 4 Satz 1 Disziplinargesetz Sachsen-Anhalt der Dienstherr trägt, sind für jeden Dienstposten/Arbeitsplatz getrennt zu erfassen.

Beschreibung des Dienstpostens/ Arbeitsplatz	laufende Nr. der erfassten Dienstposten/Arbeitsplätze	
	Wertigkeit des Dienstpostens/Arbeitsplatzes	[z. B. BesGr. A 13]
	Funktion der Inhaberin/des Inhabers des Dienstpostens/Arbeitsplatzes im Disziplinarverfahren	[z. B. Sachbearbeiterin der Kommunalaufsichtsbehörde, Ermittlungsführer]
	Zeitaufwand für das Disziplinarverfahren	Stunden
Kosten des Disziplinarverfahrens	Personalkosten (einschließlich z. B. Versorgungszuschlag, Beihilfe, Sozialleistungen)	Euro
	anteilige Sachkosten (soweit keine Auslagen; z. B. Raumkosten)	Euro
	anteilige Gemeinkosten (z. B. für zentrale Services, Steuerungsdienste)	Euro
	Summe (Übertrag nach 2.)	Euro

2. Erfassung der Kosten für das Disziplinarverfahren insgesamt

Kosten des Disziplinarverfahrens	Kosten für das eingesetzte Personal einschließlich anteiliger Sach- und Gemeinkosten (Übertrag aus 1.)	Nr. [des erfassten Dienstpostens/Arbeitsplatzes]	Euro
		Nr. [des erfassten Dienstpostens/Arbeitsplatzes]	Euro
		Nr. [des erfassten Dienstpostens/Arbeitsplatzes]	Euro
	Zweckaufwendungen	[Beschreibung der Zweckaufwendungen, ggf. Begründung auf gesondertem Blatt]	Euro
	Investitionsaufwendungen	[Beschreibung der Investitionsaufwendungen, ggf. Begründung auf gesondertem Blatt]	Euro
	Summe (= Kosten des Disziplinarverfahrens im Sinne des § 76 Abs. 4 Satz 1 Disziplinargesetz Sachsen-Anhalt)		Euro
Kosten-erstattung	Kostenforderung durch den Landkreis		Euro
	Kosten, die bis zum Stichtag durch den Dienstherrn erstattet wurden		Euro
	Kosten des Disziplinarverfahrens, für die am Stichtag feststeht, dass keine Erstattung durch den Dienstherrn erfolgen wird (Begründung auf gesondertem Blatt)		Euro